



## 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „SO Solarpark Bildsberg“

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 beschlossen, den Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich südöstlich des Ortsteils Bildsberg und liegt im Konkreten östlich und nördlich des Anwesens Bildsberg 4 auf einem Teilstück der Flurnummer 1321 der Gemarkung Obertürken.  
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **24.08.2023 bis zum 25.09.2023** im Rathaus in Gumpersdorf, Rupertistr. 22 während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Die. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

### 1. Umweltbericht

Der vorliegende Umweltbericht (Fassung vom 25.05.2023, Seiten 7 bis 23 der Unterlagen) beinhaltet u. a. Informationen zu den Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Wechselwirkungen sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung

### 2. Diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TöB (auch Umweltverbände) aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

# Bekanntmachung



Die Unterlagen zum Verfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.zeilarn.de/verwaltung/bebauungsplaene-entwuerfe.html> zu finden.

## Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zeilarn, 16.08.2023

Werner Lechl  
1. Bürgermeister



